Amtsblatt
der Regierung in Düsseldorf

Stück 10	Ausgegeben in Düsseldorf am 11. März	1944

Bekanntmachungen für das nächste Stück sind bis spätestens **Mittwoch, den 15. März, 12 Uhr,** der Amtsblattstelle einzusenden.

Inhalt: Verlängerung der Ausbauzeit für eine Schachtanlage 35. Enteignung 35. Feststellung bei Luftangriffen verschütteter Personen 35. Entscheid über die Umlage für die Viehseuchenentschädigungskasse 36.

Bekanntmachungen der Preußischen Zentralbehörden.

44. Zulassung des vereinfachten Grundabtretungsverfahrens für den Ausbau des Verbundbergwerks Walsum.

Auf den Antrag vom 20. Januar wird die in dem Staatsministerialbeschluß vom 21. Dezember 1934 festgesetzte Frist bis zum 31. Dezember 1956, also für die in dem Vertrage mit dem Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat festgelegte Ausbauzeit, für die Schachtanlage Walsum verlängert.

Berlin, 15. Februar 1944. OBH 12—242/44.

Das Preußische Staatsministerium
Der Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister
Im Auftrag: gez. Hammans.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Regierung.

45. Bekanntmachung.

Auf Antrag der Emschergenossenschaft in Essen hat der Herr Regierungspräsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung und Vollziehung der Enteignung der für die zur Verlegung der Emscher von Sterkrade bis Stapp auf der Strecke von km 11,4 bis km 14,3 zu enteignenden Grundflächen angeordnet.

Nachdem der Herr Regierungspräsident mich zum Kommissar zur Leitung des obenbezeichneten Verfahrens ernannt hat, beraume ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten auf **Freitag, den 31. März 1944,** 10 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses in Sterkrade an.

Alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird. Q Nr. 182/6 M III—392.

Düsseldorf, 1. März 1944.

Der Enteignungskommissar.
gez. Driver, Regierungsrat.

Verordnungen des Polizeipräsidenten.

46. Polizeiverordnung
zur Feststellung etwaiger bei Luftangriffen verschütteter Personen.

Auf Grund des § 7 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz in der Fassung vom 31. August 1943 (RGBl. I S. 507) und des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird für den Bereich der staatlichen Polizeiverwaltung Duisburg die folgende Polizeiverordnung zur Feststellung etwaiger bei Luftangriffen verschütteter Personen erlassen.

§ 1. Personen, welche ihre Wohnung oder gewöhnliche Unterkunft für die Dauer einer Nacht oder länger verlassen wollen, haben diese Absicht vorher dem Luftschutzwart ihrer Wohnung und dem Luftschutzwart ihrer neuen Unterkunft mitzuteilen.

§ 2. Personen über 18 Jahre obliegt die Mitteilungspflicht nach § 1 selbst. Für Personen unter 18 Jahren obliegt die Mitteilungspflicht dem Haushaltungsvorstand oder derjenigen Person, welche als Haushaltungsvorstand zu betrachten ist.

§ 3. Die Mitteilung kann mündlich oder schriftlich erfolgen; eine besondere Form ist nicht erforderlich. Bei regelmäßig wiederkehrender Abwesenheit genügt eine einmalige Mitteilung bis zur Änderung der Verhältnisse.

§ 4. Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 100 RM., im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung von Zwangshaft bis zu zwei Wochen angedroht.

Soweit die Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung nach Reichsrecht oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist, bleibt die Androhung der Strafe unberührt.

§ 5. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sie tritt einen Monat nach Beendigung des Krieges außer Kraft.

Duisburg, 24. Februar 1944.

Der Polizeipräsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

47. Bekanntmachung.

Auf Grund des Artikels II, Ziffer 1, des Gesetzes über die Erweiterung der Befugnisse des Oberpräsidenten vom 15. Dezember 1935 (Ges. S. S. 477 ff.) und des § 11 der Viehseuchenentschädigungssatzung für die Rheinprovinz vom 9. November und 19. Dezember 1935 habe ich die Entscheidung getroffen, von der Einziehung einer Umlage für die Viehseuchenentschädigungskasse für 1944 im Interesse der Verwaltungsvereinfachung unter der Voraussetzung abzusehen, daß ein größerer Seuchengang während des Rechnungsjahres nicht einsetzt. Im letzteren Falle bleibt die nachträgliche Erhebung der Umlage vorbehalten.

Z. Zt. Ahrweiler, 1. März 1944.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
(Verwaltung des Provinzialverbandes.)

Herausgegeben von der Regierung Düsseldorf. — Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Grafenberger Allee 98.
Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 30 Rpf. Preis der Belegblätter und einzelnen Stücke 10 Rpf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Rpf. für jedes Stück.